



# EINWOHNERGEMEINDE 4556 AESCHI SO

## WASSERREGLEMENT FÜR HOCH- UND NIEDERDRUCK

### A. Hochdruck

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

In Ausführung von § 33 des kantonalen Wasserrechtgesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Aeschi (EG) folgendes Reglement über die Wasserversorgung:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Die Wasserversorgung der Gemeinde Aeschi ist Sache der EG und soll selbsttragend sein. Die Rechte und Pflichten, die sich für die EG aus der Beteiligung an der regionalen Wasserversorgung „Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt“ ergeben, sind in den Statuten des Verbandes geregelt.  | Betrieb   |
| § 2 | Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet übt der Gemeinderat aus. Für den Betrieb und den Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen sind die Brunnenmeister und für das Erfassen des Wasserverbrauchs ist der Zählerableser verantwortlich. Ihre Pflichten und Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Sie sind dem Gemeinderat unterstellt.   | Aufsicht, Unterhalt und Wassermessung                       |
| § 3 | Die Gemeinde liefert den Abonnenten Wasser für private, gewerbliche und industrielle Zwecke gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes und soweit es die Anlagen gestatten. Würde infolge besonderer baulicher Anlagen die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen überschritten, besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Wasserabgabe.  | Wasserabgabe und Bezug                                      |
| § 4 | 1 Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung bezüglich der Einhaltung einer bestimmten Temperatur des Wassers und bei besonderen Verhältnissen eines konstanten Wasserdruckes. Einschränkungen und zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen bleiben vorbehalten (Brandfälle, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung von Neuanschlüssen, usw.). Voraussehbare Unterbrechungen in der Wasserabgabe sind den betroffenen Abonnenten rechtzeitig, mit Angabe der möglichen Dauer des Unterbruches, mitzuteilen.<br>2 Verbraucher, die empfindliche Apparate besitzen, haben selber | Einschränkungen und Unterbruch der Wasserabgabe und Haftung |

geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Folgen von Druckschwankungen oder eines Unterbruches in der Wasserabgabe zu treffen. Bezüger, die Wasser für Tiere in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, usw. verwenden, haben für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere besorgt zu sein.

<sup>3</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine vorübergehende Unterbrechung der Wasserabgabe im Sinne von Absatz 2 oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des Wassers entstehen.

- |     |  |                                 |
|-----|--|---------------------------------|
| § 5 | Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wassernetz, undichte Hydranten, usw., sofort dem Brunnenmeister zu melden (solche Störungen machen sich durch Aufstossen von Wasser und durch Geräusche in den Gebäuden bemerkbar).   | Störungen im Wasserleitungsnetz |
| § 6 | Jeder Abonnent hat bei Hausabbruch die Pflicht, der Gemeinde den Bezug des Wassers innert 4 Wochen zu kündigen. Er wachsen der Gemeinde durch Aufgabe des Wasseranschlusses Kosten, so fallen diese zu Lasten des betroffenen Abonnenten.  | Kündigungsrecht des Abonnenten  |
| § 7 | Neuanlagen von Grundwassererfassungen für Private, Gewerbe und Industrie sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Bewilligung kann nur der Kanton nach Anhören der Gemeinde erteilen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959. | Private Versorgungsanlagen      |

## **2. Wasserinstallationen**

### **2.1. Oeffentliche Wasserleitungen**

- |      |   |   |
|------|---|---|
| § 8  | Alle Hauptleitungen sind Eigentum des Zweckverbandes.   | Hauptleitungen                            |
| § 9  | <p><sup>1</sup> Die Hydranten dienen der Feuerwehr. Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal zu gestatten. Die Lage der Hydranten wird im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer von dem Gemeinderat, in Verbindung mit dem örtlichen Feuerwehrkommando und der kantonalen Gebäudeversicherung bestimmt. Allfällige Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> | Hydranten<br><br>Aufstellen von Hydranten |
| § 10 | Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen auf ihrem Eigentum zu dulden.   | Schiebertafeln und andere Kennzeichen     |

### **2.2. Neuanschlüsse**

- |      |   |                                      |
|------|---|--------------------------------------|
| § 11 | Gesuche um Anschluss eines Gebäudes oder eines Grundstückes sind der Baubehörde im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind 2 Situationspläne und Kellergrundrisse mit der Lage der | Anschlussgesuche, Anschlussleitungen |
|------|---|--------------------------------------|

geplanten Zuleitung beizulegen. Die Zuleitung von der Anschlussstelle bis zur Messeinrichtung muss nach Weisung der Baubehörde erstellt werden.

- a) Die Grabentiefe muss mindestens 1.30 m betragen.
- b) Bei der Anschlussstelle mit einem T-Stück ist ein Abstellschieber zu installieren.
- c) Es müssen Gussrohre oder anerkannte Kunststoffrohre von mindestens 40 mm Lichtweite verwendet werden.
- d) Der Hausanschluss hat durch einen konzessionierten Installateur zu erfolgen.
- e) Bei einem erforderlichen Strassenaufbruch ist beim Gemeinderat eine Aufbruchbewilligung einzuholen.
- f) Für allfällige Schäden und Folgeschäden an der Strasse oder im Strassenbereich haftet die Bauherrschaft. Abstellhahnen und Wassermesser sind an stets gut zugänglicher und frostsicherer Stelle zu installieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

- § 12 1 Unterhalt und Reparaturen an der Hauszuleitung im Bereich der Grundstücksgrenze und der Messstelle bei der Liegenschaft gehen vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers. Unterhalt und Reparaturen
- 2 Es ist jedermann, auch Installationsfirmen untersagt, an der Hauptzuleitung bis und mit dem Wassermesser ohne Bewilligung des Gemeinderates Änderungen oder die Behebung von Mängeln irgendwelcher Art vorzunehmen.

### **2.3. Hausinstallationen**

- § 13 1 Die Abgabe des Wassers erfolgt über Wassermesser. Der festgestellte Bezug wird nach dem Anhang dieses Reglements verrechnet. Wassermessung und Wassermesser
- 2 Pro Gebäude wird von der Gemeinde nur ein Wassermesser zur Verfügung gestellt, dieser wird durch den Brunnenmeister montiert und mit einer Plombe versehen. Beim Einbau ist der Wassermesser mit einem Kupferband von mindestens 16 mm<sup>2</sup> Querschnitt zu überbrücken.
- 3 Allfällige Revisionen der Wassermesser fallen zu Lasten der Gemeinde.
- 4 Für Beschädigungen, verursacht durch Frost, Warmwasser, usw. haftet die Gemeinde nicht.
- 5 Die Wassermesser bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- § 14 Das Ablesen der Wassermesser erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den Zählerableser. Ihm steht das Recht zu, die Wassermesser jederzeit zu kontrollieren oder Zwischenablesungen vorzunehmen. Ablesen des Wasser-  
verbrauchs
- § 15 1 Registriert ein Wassermesser den Verbrauch zufolge eines Defektes nicht, so wird der Wasserzins nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre ermittelt. Defekt des  
Wassermessers

<sup>2</sup> Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Funktioniert der Messer nach der Kontrolle jedoch richtig, so hat derjenige Teil die Kosten der Kontrolle zu tragen, der sie verlangt hat.

### **3. Beiträge und Gebühren**

- § 16 Beiträge und Gebühren richten sich nach dem Anhang dieses Reglements. Allgemeine Bestimmungen
- § 17 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bisherige oder neue Abonnenten, an eine von einem Grundeigentümer privat erstellte Leitung anschliessen zu lassen. Der Belastete ist zu entschädigen. Massgebend sind §§ 104 und 107 des Planungs- und Baugesetzes.

### **4. Strafbestimmungen**

- § 18 <sup>1</sup> Untersagt ist: Strafbare Handlungen
- das Entfernen der Plomben an Wassermessern;
  - die unbefugte Entnahme von Wasser ab öffentlichen Hydranten;
  - das Oeffnen und Schliessen von Schiebern;
  - die Missachtung der in Zeiten der Wasserknappheit erlassenen Einschränkungen.
- <sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen diese und andere Bestimmungen des vorstehenden Reglementes werden auf Antrag des Gemeinderates durch den Friedensrichter mit einer Busse bis Fr. 300.-- geahndet.
- <sup>3</sup> Der Fehlbare hat ausserdem für den entstandenen Schaden aufzukommen.

### **B. Niederdruck**

- § 19 Für alle in „B. Niederdruck“ nicht geregelte Fälle gilt grundsätzlich „A. Hochdruck“. Unter dem Niederdrucknetz ist die bestehende Quellwasserfassung auf GB Nr. 220 Steinhof zu verstehen. Definition
- § 20 Als Hauptleitungen gelten jene Leitungen, die der Versorgung einer grösseren Anzahl von Bauten und der Hydrantenanlage dienen und einen Rohrdurchmesser von mindestens 100 mm und mehr aufweisen.

### **5. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

- § 21 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben, Aufhebung bisherigen Rechts

insbesondere das Reglement vom 9. September 1997.

§ 22 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2001 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. März 2001

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. Mai 2001

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Walter Sommer

Vom Regierungsrat am 28. August 2001 mit Beschluss-Nr. 1676 genehmigt